

Vergessen wir nicht, daß die eigentlichen Umweltprobleme - wie der Brundtland-Bericht verdeutlicht - in den Entwicklungsländern zu lösen sind. Davon hängt auch unsere weitere Existenz ab. Die ökologischen Gleichgewichte der Biosphäre könnten zerstört werden, wie international prognostiziert wird. Vom Umweltrahmengesetz und der Umweltunion im zukünftigen Deutschland müssen wesentliche Impulse für eine neue Weltwirtschaftsordnung, z. B. die Stornierung der Schulden in den Entwicklungsländern, ausgehen, damit diese Länder befähigt werden, ihre Umweltprobleme selbst zu lösen.

Wir empfehlen, daß der Entwurf des Umweltrahmengesetzes weiter im Umweltausschuß behandelt wird.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Ich danke Ihnen!

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter Hegewald. - Ich bitte nun von der Fraktion der DSU die Abgeordnete Frau Schneider, das Wort zu nehmen.

Frau Schneider für die Fraktion der DSU:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die ökologische Situation in der DDR ist besorgniserregend. Luftverunreinigungen machen Menschen krank, lassen Wälder sterben und Baudenkmale korrodieren. Die Trinkwasserproblematik ist bedenklich, die Deponiesituation bereitet mehr und mehr Ängste bezüglich der Grundwasserkontamination, um diese Gesamtsituation nur kurz und sehr moderat anzusprechen.

Denn 40 Jahre lang wurde in der DDR keine Umweltvorsorgepolitik betrieben. Im Interesse der Verbesserung unserer Lebensqualität besteht sofortiger Handlungsbedarf zur Verbesserung unserer Umwelt. Dieser Handlungsbedarf wird gewährleistet durch die gemäß Staatsvertrag vorgesehene Schaffung einer Umweltunion für Gesamtdeutschland zeitgleich und gemeinsam mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist die Einführung der Wirtschaftsunion und der Umweltunion nur in Form einer Ganzheitskonzeption, also gleichzeitig, möglich; denn nur auf diese Weise können für Wirtschaftsunternehmen bei Investitionen die verbindlich gültigen und notwendigen Umweltschutzanforderungen von vornherein zur Beachtung offengelegt und Unsicherheiten ausgeschlossen werden. Bei späterem Vollzug der Umweltunion könnten bereits Anlagen mit geringerem Umweltstandard als neue Altlasten auf unserem Gebiet entstanden sein, und neue Altlasten vertragen weder das Land noch die Menschen. Der psychologische Aspekt, der auf Hierbleiben orientiert, ist nicht zu unterschätzen, wenn erkannt wird, daß auch wir in Kürze gesünder werden leben können.

Den Weg zur Umweltunion weist das vorliegende Umweltrahmengesetz. Mit diesem Gesetz, das auf dem Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip beruht, werden auch für das Gebiet der DDR ab 1. Juli 1990 die wichtigsten Umweltgesetze der Bundesrepublik Geltung erhalten, d. h., die strengen Maßstäbe bundesdeutschen Umweltstandards - und dieser Standard ist für Europa als beispielgebend anzusehen - werden auch in der DDR Maßstab des Handelns sein müssen und verbindliche Vorgaben für den Bau jeglicher neuen Anlagen liefern. Kein Investor also kann die Hoffnung hegen, man könne auf dem Gebiet der jetzigen DDR billiger, da weniger umweltgerecht, bauen und produzieren. Dieses Gesetz wird verhindern, daß das Gebiet der jetzigen DDR weiterhin ein Umweltbilligland bleibt.

Die optimale Lösung bezüglich Komplexität der juristischen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, die sich in der bundesdeutschen Umweltgesetzgebung widerspiegelt, wird bei den Neuanlagen sofort voll zum Tragen kommen. Die für die-

ses Gesetzeswerk besonders wichtigen Rechtsvorschriften, wie Bundesemissionsgesetz und die TA Luft sowie die Verordnung über Großfeuerungsanlagen, sind im Verlauf von 16 Jahren im steten Wechselspiel zwischen Betreiber und Gesetzgeber unter jeweiliger Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik entwickelt worden. Es handelt sich also hier um ein flexibles und komplexes Gesetzeswerk, das in seiner Gesamtheit voll zum Tragen kommen kann.

Um aber zukünftig wirksame Umweltschutzmaßnahmen vornehmen zu können, sind entsprechende finanzielle Mittel nötig. Diese wiederum werden nur bei einer funktionierenden, leistungsfähigen Wirtschaft zur Verfügung stehen. Investitionen sind hierzulande daher dringend notwendig, und es ist zu begrüßen, daß in unserer jetzigen Situation entsprechend Artikel 1 § 3 des vorliegenden Gesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach neuestem technischem Standard unter der Bedingung, daß sich die Gesamtemissionsbelastung während einer Übergangsfrist verringert, auch dann erteilt werden darf, wenn die Emissionsvorbelastung bereits den genehmigten Wert übersteigt.

Neuinvestitionen nach modernstem technischem Standard dürfen nicht verhindert werden und werden es auch so nicht; denn es darf nicht geschehen, daß augenblicklich noch stark belastete Gebiete sich auch noch zu strukturschwachen Gebieten entwickeln.

Da für die bundesdeutsche Industrie der Umgang mit diesem Recht bereits geübte Praxis ist, dürften sich zusätzliche Investitionshemmungen auf Grund eventueller Unsicherheit bezüglich Umweltschutzvorschriften auch kaum ergeben.

Die geforderte zeitlich begrenzte Sanierungskonzeption für Altanlagen und Altlasten ist die zweite tragende Säule, die dieses Gesetz für eine Verbesserung der umwelthygienischen Situation auf unserem Territorium bietet. Es ist äußerst positiv zu bewerten, daß das Umweltrahmengesetz gleichzeitig die wichtigsten Umweltgesetze der Bundesrepublik bei uns zur Einführung bringt, da durch diese Gesamtbetrachtung nach einheitlichen Umweltgedanken verfahren wird und nicht punktuelle Lösungen zur Anwendung kommen. Bei punktuellen Lösungen - Einführung nur von Einzelgesetzen - könnte es geschehen, daß die Beseitigung des einen Umweltproblems durch das Entstehen eines anderen Umweltproblems ersetzt wird: z. B. Minderung der Emission in die Atmosphäre, dafür aber erhöhte Abwasserbelastung oder ein anders gartetes Abfallproblem.

Spezifische Besonderheiten der DDR und eigene Erfahrungswerte müssen in die Anwendung bzw. Umsetzung der Gesetze eingebracht werden.

Voraussetzung für den exakten Vollzug des Gesetzentwurfes ist einmal die genaue Kenntnis der Rechtsvorschriften. Dazu bedarf es eines sofortigen Ausbildungs- und Schulungsprogramms sowohl für Behördenmitarbeiter als auch für Vertreter der Industrie und Wirtschaft, öffentliche und private Institutionen und Organisationen sollten für die kurzfristige und straffe anwenderorientierte Schulung durch den Staat gefördert werden.

Die Kommission Abfallwirtschaft der DDR bzw. die in Gründung befindliche Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. könnten eventuell dafür das Dach bilden.

In der jetzt folgenden Übergangsphase könnten wissenschaftliche Institutionen, vorrangig privatwirtschaftlich organisierte Ingenieur- und Beratungsfirmen, beauftragt und autorisiert werden für Gutachter- bzw. vorbereitende Prüfungs- und Genehmigungstätigkeit, soweit die Umweltgesetze dies erfordern. Damit würden die Behörden entlastet, Arbeitsplätze geschaffen und der Mittelstand gefördert.

Als wesentliche Unterstützung muß auch die gewährte Amtshilfe aus der Bundesrepublik angesehen werden.

Dies mit dem Umweltrahmengesetz bei uns in Kraft tretende Umweltrecht ist auch weitgehend EG-Recht. Es muß der Schutz der Umwelt bei uns also auch unter dem Blickpunkt unserer zukünftigen EG-Zugehörigkeit betrachtet werden.